

Angemessene Unterkunftskosten im Landkreis Reutlingen ab 01.10.2024 in EURO § 22 SGB II, § 35 SGB XII

	Haushaltsgröße											
Bewertung der Angemessenheit der Miete	1 Person		2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		jede weitere Person	
1. Angemessene Wohnungsgröße	45 m ²		60 m ²		75 m ²		90 m ²		105 m ²		+ 15 m ² /Person	
2. Kalte Mietobergrenze im Bereich	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd	Nord	Süd
In EUR	500	400	600	510	750	600	890	750	1050	800	150	120
m ² / EUR	11,11	8,89	10,00	8,50	10,00	8,00	9,89	8,33	10,00	7,62	10,00	7,62

Die Beträge stellen Obergrenzen dar, falls günstigere Wohnungen mit einfacher/bzw. mittlerer Ausstattung angeboten werden können, besteht kein Anspruch auf die Mietobergrenze!! (Siehe Rechtsprechung!!). Es ist weiterhin jeweils eine Einzelfallregelung durchzuführen. Der zusätzliche Platzbedarf für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird durch die fiktive Anrechnung einer weiteren Person berücksichtigt.

Nichtprüfungsgrenze = Grenzwert für auffallend hohe kalte und warme Nebenkosten

Angemessene Wohnungsgröße *	45 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	jede weitere Person + 15 m ² /Person
Kalte Nebenkosten in EUR	160	180	240	260	300	10
Warme Nebenkosten in EUR	160	200	200	200	300	10

*Bei einer Überschreitung des Betrags erfolgt eine Einzelfallprüfung

Gemeinden Bereiche:

Nord: Bad Urach, Dettingen an der Erms, Eningen u.A, Grafenberg, Metzgingen, Pliezhausen, Pfullingen, Reutlingen, Riederich, Walddorfhäslach, Wannweil

Süd: Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Römerstein, Sonnenbühl, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten